

Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Entsprechend den §§ 22 bis 24 und § 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – (SGB VIII) und § 23 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in Verbindung mit den jeweils geltenden Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertageseinrichtungen legt der Landkreis Zwickau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Folgendes fest:

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen, die im Auftrag des Landkreises Zwickau tätig werden.

2. Gewährungsgrundlage

Die Finanzierung der Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Zwickau erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung.

3. Höhe der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson. Sie wird für den Landkreis Zwickau einheitlich im Durchschnitt ermittelt auf der Grundlage einer Kalkulation. Berechnungsgrundlage bildet eine ganztägige Betreuung (9 Stunden) an fünf Werktagen. Die ermittelte Höhe der laufenden Geldleistung wird aller zwei Jahre überprüft, fortgeschrieben und auf der Homepage des Landkreises bekanntgemacht. Die jeweils aktuelle Kalkulation ist Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage).

3.1 Sachaufwand

Der Sachaufwand umfasst die Kosten der Wohnung sowie Kosten für sonstigen Aufwand. Die Untersetzung dieser Positionen wird im Kalkulationsschema festgeschrieben.

3.2 Anerkennung der Förderleistung

Die Anerkennung der Förderleistung erfolgt in Anlehnung an den TVöD-SuE. Für die Förderleistung der Kindertagespflegepersonen wird i. d. R. die Tarifgruppe S 3, Stufe 2 angesetzt. Dabei wird der Vergütung eine monatliche Arbeitszeit von 160 Stunden zugrunde gelegt.

Für Berufseinsteiger wird begrenzt auf 5 Jahre die Tarifgruppe S 2, Stufe 2 zugrunde gelegt.

3.3 Unfallversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII pflichtversichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge zur Unfallversicherung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Es besteht Nachweispflicht über das Versicherungsverhältnis sowie die Beitragszahlung. Die Erstattungspflicht für Beiträge zur Unfallversicherung von Kindertagespflegepersonen durch den Landkreis Zwickau ist nachrangig der Erstattungspflicht kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Rahmen des Angebotes nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG.

3.4 Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die laufende Geldleistung beinhaltet die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Als Grundlage hierfür dient die jährliche Übersicht der Versicherungsbeiträge, die durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus bereitgestellt wird. Es besteht Nachweispflicht über die jeweiligen Versicherungsverhältnisse sowie die Beitragszahlungen. Die Erstattungspflicht der hälftigen Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung von Kindertagespflegepersonen durch den Landkreis Zwickau ist nachrangig der Erstattungspflicht kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Rahmen des Angebotes nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG.

4. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt durch die Erhebung von Kostenbeiträgen gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Höhe der ortsüblichen Elternbeiträge in einer Kindertageseinrichtung.

5. Nachweisführung

Es ist monatlich eine Nachweisführung über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zu erbringen. Sie bildet die Berechnungsgrundlage zur jeweils zu zahlenden laufenden Geldleistung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen vom 19.11.2014, Beschluss- Nr. 004/14 des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2014, außer Kraft.

Kalkulation zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung gem. Nr. 3 der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen vom 01.04.2019

Berechnungsbasis: 1 Kind mit 9 Betreuungsstunden täglich - Monatsbetrag

Stand: 01.04.2023

Sachaufwand		im Haushalt der KTPP	in angemieteten Räumen	im Haushalt der Eltern
<i>Kosten der Wohnung:</i>				
Abschlagshöhe		77,8%	100,0%	entfällt
Ø Mietbasis	m ²	7	9	0
Ø Kaltmiete ¹	4,93 €	55,12 €	70,87 €	0,00 €
Ø Nebenkosten (inkl. Heizung) ¹	2,94 €			
<i>sonstiger Aufwand (pauschal):</i>				
Reinigung (flächenabhängig)		12,71 €	16,34 €	0,00 €
Energie (flächenabhängig)		4,76 €	6,12 €	0,00 €
Hygienebedarf		4,45 €	4,45 €	0,00 €
Wäschereinigung		4,45 €	4,45 €	0,00 €
Büro/Verwaltung		5,00 €	5,00 €	5,00 €
Erhaltungsaufwand		2,22 €	2,22 €	0,00 €
Einrichtungsgegenstände		9,26 €	9,26 €	0,00 €
Beschäftigungsmaterial		7,22 €	7,22 €	0,00 €
gesamt		105,18 €	125,92 €	5,00 €

Förderleistung²	S 2	536,39 €	536,39 €	536,39 €
	S 3	564,98 €	564,98 €	564,98 €

Sachaufwand und Förderleistung	S 2	641,58 €	662,32 €	541,39 €
Sachaufwand und Förderleistung	S 3	670,16 €	690,90 €	569,98 €

zzgl. Kostenerstattung (kinderzahlunabhängig) ³ :				
Fortbildung (Festbetrag)	i. H. v.	9,26 €	9,26 €	9,26 €
Unfallversicherung	100%	Es besteht Nachweispflicht über den Abschluss des jeweiligen Versicherungsverhältnisses sowie über die tatsächliche Beitragszahlung.		
Altersvorsorge	50%			
Krankenversicherung	50%			
Pflegeversicherung	50%			

¹VwV KdU in der jeweils gültigen Fassung²TVöD-SuE (Stufe 2) in der jeweils gültigen Fassung³nachrangig der Erstattungspflicht nach § 3 (3) SächsKitaG